



Baden-Württemberg.de

📅 21.02.2024

KERNKRAFT

Meldepflichtiges Ereignis im Kernkraftwerk Philippsburg



© EnKK

Im stillgelegten Kernkraftwerk Philippsburg wurde eine nicht vollständig geöffnete Armatur der Feuerlöschwasserversorgung festgestellt. Für Menschen und Umwelt bestand keine Gefahr.

Im stillgelegten **Kernkraftwerk Philippsburg (Block 2)** wurde bei einer wiederkehrenden Prüfung am 14. Februar 2024 festgestellt, dass eine Armatur in der Ringleitung des Feuerlöschsystems nicht wie vorgesehen vollständig geöffnet war. Da im Rahmen einer geplanten Freischaltung seit dem 12. Februar 2024 eine weitere Armatur geschlossen war, war der vorgeschriebene Durchfluss nicht mehr gegeben.

Der Genehmigungsinhaber stufte das Ergebnis als Meldekategorie N (Normalmeldung) ein; INES 0 (keine oder sehr geringe sicherheitstechnische Bedeutung). Es bestand keine Gefahr für Menschen und Umwelt.

Betroffene Armatur wird ausgetauscht

Der Betreiber hat die Armatur vollständig geöffnet. Dabei hat er festgestellt, dass sie schwergängig war. Die betroffene Armatur wird kurzfristig ausgetauscht und untersucht.

Aufgrund des eingeschränkten Durchflusses in Verbindung mit einer Freischaltung stand die Feuerlöschwasserversorgung mehrerer Gebäude vom 12. bis zum 14. Februar 2024 nicht wie vorgesehen zur Verfügung. Durch das Öffnen von im Normalfall geschlossenen und von der Warte aus bedienbaren Armaturen hätte im Bedarfsfall eine ausreichende Löschwasserversorgung wiederhergestellt werden können. Weitere Brandschutzeinrichtungen waren nicht betroffen. Die sicherheitstechnische Bedeutung des Ereignisses ist daher gering. Es ergaben sich keine Auswirkungen auf Personen und die Umwelt.

Meldestufen

Die für die kerntechnische Sicherheit bedeutsamen Ereignisse sind den atomrechtlichen Aufsichtsbehörden der Länder nach den bundeseinheitlichen Kriterien der [Atomrechtlichen Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung – AtSMV](#) zu melden. Ziel des Meldeverfahrens ist, den Sicherheitsstand der Kernkraftwerke zu überwachen, dem Auftreten ähnlicher Fehler in anderen Kernkraftwerken vorzubeugen und die gewonnenen Erkenntnisse in sicherheitstechnische Verbesserungen einfließen zu lassen.

Die meldepflichtigen Ereignisse sind unterschiedlichen Kategorien zugeordnet (Erläuterungen zu den Meldekriterien für meldepflichtige Ereignisse):

- **Kategorie S (Unverzügliche Meldung):** Ereignisse, die der Aufsichtsbehörde unverzüglich gemeldet werden müssen, damit sie gegebenenfalls in kürzester Frist Prüfungen einleiten oder Maßnahmen veranlassen kann. Hierunter fallen auch die Vorkommnisse, die akute sicherheitstechnische Mängel aufzeigen.
- **Kategorie E (Meldung innerhalb von 24 Stunden):** Ereignisse, die der Aufsichtsbehörde binnen 24 Stunden gemeldet werden müssen, damit sie gegebenenfalls in kurzer Frist Prüfungen einleiten oder Maßnahmen veranlassen kann. Hierunter fallen auch die Ereignisse, deren Ursache aus Sicherheitsgründen in kurzer Frist geklärt und gegebenenfalls in angemessener Zeit behoben werden muss. In der Regel handelt es sich dabei um sicherheitstechnisch potentiell – aber nicht unmittelbar – signifikante Ereignisse.
- **Kategorie N (Meldung bis zum fünften Werktag):** Ereignisse, die der Aufsichtsbehörde innerhalb von fünf Werktagen gemeldet werden müssen, um eventuelle sicherheitstechnische Schwachstellen frühzeitig erkennen zu können. Dies sind in der Regel Ereignisse von geringer sicherheitstechnischer Bedeutung, die über routinemäßige betriebstechnische Einzelereignisse bei vorschriftsmäßigem Anlagenzustand und -betrieb hinausgehen. Unverfügbarkeiten von Komponenten/Systemen, die durch im Betriebshandbuch spezifizierte Prozeduren temporär beabsichtigt herbeigeführt werden, sind nicht meldepflichtig, wenn dies auch in der Sicherheitsspezifikation des Betriebshandbuches entsprechend berücksichtigt ist.

Internationale Bewertungsskala INES

Aufgrund einer Vereinbarung zwischen den Betreibern der Kernkraftwerke und dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit werden meldepflichtige Ereignisse in Kernkraftwerken auch nach der Bewertungsskala **INES (International Nuclear and Radiological Event Scale)** der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) und der Nuklearenergie-Agentur (NEA) der OECD bewertet. Sie hat eine rasche und für die Öffentlichkeit verständliche Bewertung eines Ereignisses zum Ziel.

Die Skala umfasst sieben Stufen:

1. Störung
2. Störfall
3. ernster Störfall
4. Unfall mit örtlich begrenzten Auswirkungen
5. Unfall mit weitergehenden Auswirkungen
6. schwerer Unfall
7. katastrophaler Unfall

Meldepflichtige Ereignisse, die nach dem INES-Handbuch nicht in die Skala (1 bis 7) einzuordnen sind, werden unabhängig von der sicherheitstechnischen Bedeutung nach nationaler Beurteilung der „Stufe 0“ zugeordnet.

#Energie

Link dieser Seite:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/meldepflichtiges-ereignis-im-kernkraftwerk-philippsburg-54>